



Gemeindeamt Oberwang

4882 Oberwang 90

Bezirk Vöcklabruck

Tel.: 06233/8217

Fax: 06233/8217-4

E-mail: gemeinde@oberwang.ooe.gv.at

BEILAGE A

Homepage: www.oberwang.at

Oberwang, am 24.04.2026

**Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung / KBEO
für den Kindergarten der Gemeinde Oberwang
gültig ab 01.09.2026**

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Oberwang betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F. mit dem Sitz in 4882 Oberwang 144.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1 Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2 Die Hauptferien im Kindergarten dauern vier Wochen und beginnen vier Wochen nach Beginn der Hauptferien an der Volksschule Oberwang.
- 2.3 Die Weihnachtsferien richten sich beim Kindergarten nach den Ferien an der Volksschule Oberwang.
- 2.4 In den Semester-, Oster-, Herbstferien und zu Allerseelen ist der Kindergarten geöffnet und findet ein regulärer Betrieb statt. Zwecks Personaleinsatz wird jeweils vorher eine Bedarfserhebung durchgeführt.
- 2.5 An den Fenstertagen ist der Kindergarten geschlossen.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

- 3.1 Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden wie folgt festgesetzt:
 - von Montag bis Freitag - von 07.00 bis 13.00 Uhr
 - am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag Nachmittagsbetrieb - von 13.00 bis 16.00 Uhr wenn mindestens drei Kinder angemeldet werden.
- 3.2 Die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4 Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

- 4.1 Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, allgemein zugänglich.
- 4.2 Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 15. April bei der Leitung des Kindergartens Oberwang zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) **Meldezettel**
- c) **Sozialversicherungsnummer**
- d) **Ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes

e) **Impfbescheinigung**

- f) **Einkommensnachweis** bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (für Kinder die über keinen Hauptwohnsitz in OÖ. verfügen und für Kinder, die die Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr in Anspruch nehmen) - wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

g) **ausgefülltes Anmeldeformular**

- 4.3 Der Besuch der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4 Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.5 Die Gemeinde Oberwang entscheidet bis zum 15. Juni jedes Jahres über die Aufnahme in den Kindergarten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- 4.6 Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 4.7 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.8 Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1 Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Oberwang einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2 Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung abgedeckt, außer:
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1 Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2 Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3 Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4 Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
- a) bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,

- b) bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- c) oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

6.5 Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt Oberwang und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Suspendierung

- 9.1 Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2 Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 9.3 Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 10.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 10.2 Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Die schriftliche Erhebung und Anmeldung finden im Frühjahr des jeweiligen Kindergartenjahres statt. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung lädt spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

- 10.3 Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4 Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegen über dem Rechtsträger ist anzustreben.

11. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 11.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 11.2 Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 11.3 Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Oberwang meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3 a Abs. 4 Oö.KBG) unterschreiten.
- 11.4 Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen. In der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 11.5 Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 11.6 Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung verbringt.
- 11.7 Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 11.8 Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

- 11.9 Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte (Sammel-Stelle) zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte (Sammelstelle) zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 11.10 Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird anzuzeigen.
- 11.11 Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 11.12 Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulicher oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.

12. Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1 Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass externe Mitarbeiter – Logopädin, psychologische Betreuung, Fachkraft zur Durchführung von Sehtests, Sonderkindergartenpädagogin und Frühförderin sowie Zahngesundheitserzieherin mit den Kindergartenpädagoginnen zusammenarbeiten.
- 12.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

13. Beförderung von Kindergartenkindern

- 13.1 Bei Durchführung eines Transportes von Kindergartenkindern erfolgt dieser nach den Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung (i.d.g.F.) für die Gewährung von Landesbeiträgen an die Gemeinde zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches. Kinder unter drei Jahren können am Kindergartentransport nicht teilnehmen.
- 13.2 Der Bustransport entfällt an folgenden Tagen:
- a) In den Weihnachtsferien und den Hauptferien.
 - b) In den Semester-, Oster-, Herbstferien, und zu Allerseelen findet ein Bustransport nur dann statt, wenn mindestens 10 Kinder, die zum Bustransport angemeldet sind, diesen in Anspruch nehmen.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann nach Einverständnis durch die Eltern/Erziehungsberechtigten im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Inkrafttreten.

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 25.04.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Feusthuber Matthäus)

Angeschlagen am: 24.04.2026
Abgenommen am: 11.05.2026

